

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad König

Bauleitplanung der Stadt Bad König

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Gänsbrunnen“, 1. Änderung in der Gemarkung Bad König

hier: Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König hat in ihrer Sitzung am 10.03.2022 beschlossen, ein Aufstellungsverfahren für die erste Änderung des im November 2019 beschlossenen und rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Gänsbrunnen“ in der Gemarkung Bad König im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung erhält die Bezeichnung „Am Gänsbrunnen“, 1. Änderung. Der Plangeltungsbereich umfasst die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Bad König, Flur 2 Nr. 218/1, 705/1, 706, 707, 708/1, 709/1, 710-716, 717/1, 719/1, 720, 721, 722/1, 723, 724, 725/1, 726/1, 727-740, 743/1, 744/1, 745-749, 431/7 sowie 570/3. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen; die Plandarstellung wird hiermit Bestandteil dieser Bekanntmachung.



Abbildung Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Eintragung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Am Gänsbrunnen“, 1. Änderung, (Quelle: InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG)

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Gänsbrunnen“ 2019 wurde mit dem Umlegungsverfahren für die neuen Wohnbaugrundstücke und der Planung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen begonnen. Im Rahmen der Umsetzung, speziell der

Erschließungsplanung wurde aufgrund der örtlichen Situation das Erfordernis eines zusätzlichen Gehwegs im Süden des Plangebietes erkannt. Weiterhin hat sich an den zusätzlichen Gehweg die Grundstücksbildung angepasst, sodass es auch hier zu Änderungen kam. Der Geltungsbereich ist in seiner geografischen Lage und Ausprägung identisch mit dem ursprünglichen Geltungsbereich, allerdings haben sich nach dem bereits erfolgten Umlegungsverfahren für die Wohnbaugrundstücke des Plangebiets die Flurstücke in Größe sowie Bezeichnung und somit die Katastergrundlage geändert.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König hat in gleicher Sitzung am 10.03.2022, aufgrund der ausgeführten, geringfügigen Änderungen ohne Berührung der Grundzüge der Planung, die Anwendung des vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Ferner wurde beschlossen, gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB BauGB und nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung i. S. d. § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltrelevanter Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abzusehen.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.03.2022 den vorgelegten Bebauungsplan „Am Gänsbrunnen“, 1. Änderung als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. d. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange i. S. d. § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils i. V. m. § 13 BauGB beschlossen hat.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Gänsbrunnen“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der gesonderten Planzeichenerklärung, dem Textteil zum Bebauungsplan sowie der dazugehörigen Begründung mit Anlagen (Umsetzungsnachweis der vorbereitenden Artenschutzmaßnahmen, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bestandskarte) in der Zeit vom

28.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022

**im Rathaus der Stadt Bad König, Schlossplatz 3, 64732 Bad König,
während der folgenden Dienststunden öffentlich ausliegt:**

Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie zur Aufrechterhaltung der Dienstleistungen der Zugang zum Rathaus weiterhin eingeschränkt ist und eine Einsichtnahme der Entwurfsunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich ist.

Termine können Sie unter der Telefondurchwahl 06063/5009-0 vereinbaren. Die Durchwahlnummern der Verwaltungsmitarbeiter*innen finden Sie zudem in den Bad Königer Stadtnachrichten auf Seite 2 oder über die Homepage der Stadt Bad König.

Bei Eintritt in das Verwaltungsgebäude ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes verpflichtend. Die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Zusätzlich können die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan im oben genannten Zeitraum auf der offiziellen Homepage der Stadt Bad König (www.badkoenig.de), Rubrik Wirtschaft → Stadtentwicklung → Bebauungspläne oder über das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit wird durch diese öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit im Rahmen der o. g. öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bad König, Schlossplatz 3, 64732 Bad König möglich. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Bad König deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt Bad König hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf das Planungsbüro InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG übertragen. Das Büro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Bad König, den 18.03.2022
Für den Magistrat der Stadt Bad König
Axel Muhn (Bürgermeister)